



Gemeinde Seukendorf

Entschädigungssatzung

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2026, folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Ausschusssitzungen, welche einer Gemeinderatssitzung vorausgehen oder sich dieser anschließen und eine Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen, werden nicht separat entschädigt. ³Ausschusssitzungen, welche in ihrer Gesamtlänge eine Dauer von 60 Minuten nicht übersteigen, werden mit einem Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR an die Ausschussmitglieder abgegolten. ⁴Zur Abgeltung der für die persönlichen notwendigen Aufwendungen (z.B. Bürobedarf, Porto/Telefon/Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten sowie IT-Anschaffungen) erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder darüber hinaus jährlich eine Entschädigung in Höhe von 150 EUR.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden von Fraktionen eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (4) Die Entschädigungsbeträge gemäß vorstehender Absätze 1 - 3 werden quartalsweise ausbezahlt. Davon ausgenommen ist der Abgeltungsbetrag für die notwendigen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gemäß Absatz 2 Satz 4. Dieser wird jährlich im Vorgriff jeweils mit den Sitzungsgeldern des 2. Quartals ausbezahlt.

Grund-
entschädigung

Jahrespauschale

Entschädigung
Fraktionsvorsitz

Auszahlung

Gemeinderatsbeschluss	08.06.2026
Ausfertigung	12.06.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	26.06.2026
Lokalanzeiger Ausgabe	11 / 2026



§ 2 Verdienstausfall

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen entgangenen Verdienst. Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. **AN-Verdienstausfall**
- (2) Selbstständig Tätige erhalten außerdem auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entsprechende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 23,-- EUR je Stunde Sitzungsdauer. **Nachteilsausgleich und Betreuung (Kann)**
- (3) Die Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich*) durch Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 17,-- EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer.
- (4) Für die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und 3 zählen die angefangenen Sitzungsstunden.

*) Anmerkung:

Hierunter fallen Hausfrauen und Hausmänner. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätig werden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.

§ 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen

Werden Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen durch den Gemeinderat oder den 1. Bürgermeister ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Gemeindeangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Gemeinderat dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird. **Sonst. Entschädigung Ehrenämter**

§ 4 Reisekosten

- (1) Für die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten anfallenden Reisekosten werden Erstattungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt, soweit die Dienstgeschäfte bzw. Sitzungen außerhalb des Gemeindegebietes bzw. dem Sitz des Rathauses/Gemeindehauses anfallen bzw. stattfinden. Für Sitzungen oder Veranstaltungen der Fraktionen des Gemeinderats werden grundsätzlich keine Reisekosten gewährt. **Reisekosten**



- (2) Im Übrigen gelten Reisekosten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten durch die gemäß §1 bzw. §3 gewährten Entschädigungen als abgegolten.

§ 5

Tagungen und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten §§ 2 und 4 entsprechend.
- (2) Kosten für Fortbildungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied erforderlich sind, können nach vorheriger Anmeldung übernommen werden.

Tagungen/
Veranstaltungen/
Fortbildungen

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2020 außer Kraft.

Inkrafttreten

Seukendorf, den 12.06.2026

Gemeinde Seukendorf

Sebastian Rocholl

1. Bürgermeister

